

Verordnung

über den

Verkehr mit Fahrrädern (Fahrrad-Verordnung).

(Vom 2. November 1944.)

Der Regierungsrat,
gestützt auf § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Motor-
fahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923,
beschließt:

I. Zulassung der Fahrräder zum Verkehr.

§ 1. Für die Benützung eines Fahrrades im öffentlichen Verkehr sind beim Statthalteramt oder weitem von der Polizeidirektion bezeichneten Amtsstellen ein Fahrradausweis und ein Kennzeichen einzuholen, die Gültigkeit bis zum 31. März des dem Ausgabetag folgenden Jahres haben. Die jährliche Erneuerung der Ausweise und Kennzeichen hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März zu erfolgen.

§ 2. Das Kennzeichen ist am Fahrrad gut sichtbar anzubringen. Der Fahrradausweis ist stets mitzuführen.

§ 3. Ausweis und Kennzeichen werden erteilt, wenn der Eigentümer des Fahrrades eine Haftpflichtversicherung im Sinne von § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 und gemäß den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen hat.

Diese Bestimmung findet auch beim Ersatz verlorener Kennzeichen Anwendung.

II. Betriebssicherheit und Kontrolle der Fahrräder und Fahrradanhänger.

§ 4. Fahrräder und Fahrradanhänger dürfen nur in vor-
schriftsgemäßem und betriebssicherem Zustand in Verkehr
gebracht werden.

§ 5. Das Mitführen einer zweiten Person auf einem Solo-Fahrrad oder auf einem Fahrrad-Anhänger ist nur gestattet, wenn das Fahrrad oder der Anhänger hiefür entsprechend eingerichtet ist.

§ 6. Fahrräder und Fahrradanhänger, die in vorschriftswidrigem Zustand betroffen werden, sind innert einer angesetzten Frist in Stand zu stellen und der zuständigen Polizeistation oder Polizeiwache des Wohnortes oder dem Straßenverkehrsamt vorzuführen.

§ 7. Das Mitführen von Gegenständen, welche die sichere Führung des Fahrrades beeinträchtigen oder andere Straßenbenützer gefährden, ist verboten.

III. Prüfung von Radfahrern.

§ 8. Ein Radfahrer kann vom Straßenverkehrsamt zur Ablegung einer Radfahrer-Prüfung verpflichtet werden,

- a) wenn er Verkehrsvorschriften schwer verletzt oder wiederholt übertreten hat,
- b) wenn seine Eignung als Radfahrer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in Frage steht.

IV. Fahrverbot für Radfahrer.

§ 9. Das Radfahren in angetrunkenem, die Verkehrssicherheit gefährdendem Zustand ist verboten.

§ 10. Die Benützung von Fahrrädern kann zeitweilig oder dauernd verboten werden

- a) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen an der sichern Führung des Fahrrades verhindert sind,
- b) Personen, die sich wiederholt des Radfahrens in angetrunkenem Zustand schuldig gemacht oder die in einem solchen Zustand einen erheblichen Unfall verursacht haben,

- c) Personen, die wiederholt wegen verkehrsgefährdender Übertretung von Verkehrsvorschriften bestraft werden mußten,
- d) Personen, die sich einer angeordneten Prüfung nicht unterziehen,
- e) Personen, die sich auf Grund mehrerer Prüfungen als Radfahrer ungeeignet erweisen.

§ 11. Zuständig zur Verhängung eines Fahrverbotes ist die Polizeidirektion.

Gegen das Verbot kann innert zehn Tagen von der Eröffnung an beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 12. Das in einem andern Kanton verhängte Fahrverbot hat auch im Kanton Zürich Gültigkeit.

V. Übertragung und Auswechslung von Fahrradausweisen und Kennzeichen.

§ 13. Das Kennzeichen ist mit dem Fahrrad oder von einem Fahrrad auf ein anderes übertragbar. Mit dem Kennzeichen ist der Fahrradausweis zu übergeben.

Bei dauernder Übertragung auf eine andere Person sind Ausweis und Kennzeichen innert 14 Tagen durch den neuen Inhaber beim Statthalteramt seines Wohnsitzes umschreiben zu lassen. Wurden Ausweis und Kennzeichen nicht auf Grund der vom Kanton abgeschlossenen Kollektivversicherung erteilt, so hat der neue Inhaber eine neue Haftpflichtversicherung abzuschließen oder einen neuen Versicherungsausweis beizubringen.

§ 14. Wird der Standort eines Fahrrades mit Kennzeichen von einem andern Kanton in den Kanton Zürich verlegt, so ist innert 14 Tagen der Fahrradausweis und das Kennzeichen des Kantons Zürich zu beziehen.

Die Gebühr für den Fahrradausweis wird nicht mehr erhoben, wenn die Gebühr im andern Kanton bereits bis zum 31. März bezahlt ist.

§ 15. Wer Fahrräder gewerbsmäßig vermietet, hat ein Verzeichnis zu führen, das über den Mieter, Beginn und Ende der Miete und über die Marke und Fabriknummer des vermieteten Fahrrades Auskunft gibt. Die Polizei, die Untersuchungs- und Strafbehörden sind berechtigt, jederzeit in das Verzeichnis Einsicht zu nehmen.

VI. Gebühren.

§ 16. Die jährliche Gebühr für den Fahrradausweis beträgt Fr. 2.—, die Gebühr für das Kennzeichen 50 Rp. Bei Rückgabe des alten Kennzeichens wird das neue unentgeltlich abgegeben.

Erfolgt die Erneuerung der Ausweise und Abgabe der neuen Kennzeichen durch die Polizei, so kann diese eine Entschädigung von 20 Rp. erheben.

Die Gebühr für den Ersatz von Kennzeichen und Ausweisen beträgt je 50 Rp.

§ 17. Für die Prüfung eines Fahrrades wird eine Gebühr von Fr. 1.—, für die eines Radfahrers von Fr. 2.— erhoben.

VII. Fahrradhaftpflichtversicherung.

§ 18. Der Versicherer muß sich verpflichten, nach Maßgabe folgender Vorschriften Deckung zu gewähren:

1. Die Versicherungssummen müssen mindestens betragen:
Fr. 20 000.— für Personenschaden,
Fr. 1 000.— für Sachschaden.

Ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt darf dem Geschädigten nicht entgegeng gehalten werden.

2. Die Versicherung muß bis 31. März des folgenden Jahres gültig sein. Der Versicherer muß sich verpflichten, bis zu diesem Zeitpunkt auch dann Deckung zu gewähren, wenn der Versicherungsvertrag vorher aufgehoben wird.
3. Der Versicherer hat für jeden Schaden, der durch den Gebrauch eines versicherten Fahrrades verursacht wird

und für welchen der Eigentümer oder der ermächtigte Benützer des Fahrrades zivilrechtlich haftbar ist, Deckung zu gewähren.

Für Schäden, für die ein nicht ermächtigter Benützer des versicherten Fahrrades Dritten gegenüber haftpflichtig ist, hat der Versicherer Deckung zu gewähren, soweit ihm der Geschädigte seine Ersatzansprüche gegen den Radfahrer abtritt. Regreßansprüche von Versicherern des Geschädigten können jedoch in diesem Falle von der Deckungspflicht ausgenommen werden.

4. Der Versicherer muß sich verpflichten, Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung des Schadens schmälern oder aufheben würden, dem Geschädigten gegenüber nicht geltend zu machen. Dagegen bleiben die Einreden gegenüber einem Versicherer des Geschädigten, sowie der Rückgriff auf den versicherten Radfahrer vorbehalten.
5. Durch die Versicherung muß gedeckt sein:
 - a) die Übertragung oder Überlassung eines Kennzeichens gemäß § 13,
 - b) die Benützung eines Fahrrades ohne Kennzeichen, wenn für das Fahrrad ein Kennzeichen erteilt und dieses nicht gleichzeitig an einem andern Fahrrad verwendet wurde.

§ 19. Von der Versicherung können ausgenommen werden:

1. Ansprüche der Mitfahrer auf Fahrrädern und Fahrradkombinationen (Tandem etc.),
2. Ansprüche aus Schäden, die am versicherten Fahrrad, an den durch das Fahrrad transportierten oder gezogenen Sachen oder aus deren Verlust entstehen,
3. Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der Teilnahme an behördlich bewilligten Wettrennen entstehen,

4. Ansprüche aus Schäden, die durch militärisch requirierte Fahrräder verursacht werden,
5. Ansprüche des Ehegatten, der Geschwister, sowie der Blutsverwandten des jeweiligen Benützers in auf- und absteigender Linie.

§ 20. Wird der Standort eines Fahrrades von einem andern Kanton in den Kanton Zürich verlegt und gemäß § 14 dieser Verordnung im Kanton Zürich ein neues Kennzeichen und ein Fahrradausweis erteilt, so ist für die laufende Periode keine neue Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn die im früheren Kanton abgeschlossene Versicherung den im Kanton Zürich geltenden Vorschriften entspricht.

§ 21. Die Versicherungspflicht kann erfüllt werden durch Einzelvertrag oder durch die Mitgliedschaft bei einer Organisation, die ihre Mitglieder kollektiv bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gemäß den vorstehenden Bestimmungen versichert.

Solche Kollektiv-Versicherungsverträge sind vor dem Inkrafttreten dem Straßenverkehrsamt zu unterbreiten. Statt dessen kann eine Bescheinigung des Versicherers beigebracht werden, wonach sich dieser verpflichtet, durch den abgeschlossenen Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung Deckung zu gewähren.

§ 22. Der Regierungsrat schließt für Radfahrer, die sich nicht anderweitig versichern, mit Versicherungsgesellschaften Kollektiv-Haftpflichtversicherungsverträge ab.

Die Versicherungsprämie ist beim Bezug des Fahrradausweises und des Kennzeichens zu entrichten.

VIII. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

§ 23. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen für den außerdienstlichen Gebrauch auch Militärfahräder.

§ 24. Bedeutet die Benützung eines Fahrrades in Anbetracht seines Zustandes oder des Zustandes des Radfahrers

eine schwere Verkehrsgefährdung, so können das Fahrrad oder Kennzeichen und Ausweis für die Dauer der Verkehrsgefährdung beschlagnahmt werden.

§ 25. Übertretungen dieser Verordnung und der bezüglichen Verfügungen werden gemäß § 15 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 mit Buße von Fr. 2.— bis Fr. 1000.— bestraft.

§ 26. Die Straf- und Untersuchungsbehörden übermitteln dem Straßenverkehrsamt eine Ausfertigung von allen Urteilen und Verfügungen, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Fahrradverkehr betreffen.

Das Straßenverkehrsamt führt ein Verzeichnis dieser Urteile und Verfügungen und erstellt daraus auf Verlangen von Straf- und Untersuchungsbehörden Auszüge über die gegen Radfahrer verhängten Strafen.

§ 27. Die Polizei übermittelt dem Straßenverkehrsamt eine Kopie des Polizeirapportes,

- a) wenn ein angetrunkener Radfahrer verzeigt wird,
- b) wenn ein Radfahrer an einem Unfall beteiligt ist.

§ 28. Die Polizeidirektion ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Die Verordnung tritt auf 1. April 1945 in Kraft.

Die den Fahrradverkehr betreffenden Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Januar 1923 sind durch diese Verordnung aufgehoben.

Zürich, den 2. November 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Corrodi.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.